

Halle dar. Auch werden zwei offenbar zum Zisterzienser-Jungfrauenkloster Marienkammer zu Sankt Georg in Glaucha vor Halle gehörende Klosterjungfrauen von geschwisterlicher und befreundeter Seite bedacht. Eine Vergabung gilt nur als Leibgedinge für die Ehefrau. Eine weitere Notiz berichtet von der Übergabe anscheinend eines Grundstücks an die (vereinigte) Schuster- und Gerber-Innung zu Händen ihres (Ober-)Meisters, doch läßt auch hier die Ungunst der Überlieferung nicht zur notwendigen Klarheit kommen. Eine weitere Vergabung wird mit einer dauernden Zinsverpflichtung verknüpft, das lassen die am Ende der Notiz allein übriggebliebenen Worte — *scollen alle jar* — vermuten. Einmal wird in einer Nachlaß-Übertragung neben dem allgemeinen Erbe und der Fahrenden Habe auch eine Schuldverpflichtung des Erblassers erwähnt.

Neue Anregungen allgemein rechtsgeschichtlichen Interesses werden durch die in den Notizen des Fragments überlieferten Schöffengerichtsvorgänge nicht gewonnen.

Besonderheiten in sprachlicher Beziehung, etwa abweichend von seiner sonst bekannten Sprach- und Schreibart weist der Schöffebuch-Schreiber O I in diesen Fragment-Notizen nicht auf. Erwähnt werden mögen die beiden, je nur einmal vorkommenden lateinischen Namensformen *Hinricus* und *Petrus*, übrigens eine Erscheinung, die auch sonst beim Schöffebuch-Schreiber O I im Schöffebuche wiederkehrt, wie das zufällig auch hier auftretende *Conradus* zeigt ⁸⁾.

Der Zuwachs an Kenntnissen zur Geschichte der Stadt Halle, den das Fragment bringt, berührt eigentlich nur die ihrer Bürger. Angaben zur Topographie fehlen fast ganz, die Lage der erwähnten Grundstücke, Häuser und Höfe bleibt zumeist unbestimmt. Die Bürgerliste wird durch einige wenige, neue, bisher unbekannte Namen verlängert, über ein paar Familien, wie im besonderen über die von Niemegk, wird ein erhellendes Licht verbreitet.

Verbindungen und Zusammenhänge zwischen den in den Fragment-Notizen überlieferten Schöffengerichtsvorgängen und denen, die in dem ersten Halleschen Schöffebuche erscheinen, sind bereits in dem Abschnitt über die Zeitbestimmungen nachgewiesen, hier soll noch besonders erwähnt werden, daß auch die Notizen des Fragments untereinander solche Zusammenhänge erkennen lassen, dazu sind zu vergleichen die Notizen-Nrn. 3, 4 und 5, 11 und 27, 16 und 17, 18 und 19, 19 und 25.

⁸⁾ S. o. S. 206 linke Spalte.